

Auszug

Wenn Sie an der vollständigen Version interessiert sind, kontaktieren Sie uns hier:

<https://www.regupedia.de/kontakt/>

Whitepaper

Die neue europäische Prospektverordnung

Aktueller Stand der Umsetzung und mögliche
zukünftige Entwicklungen

Stand: März 2019

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn GmbH und der ORO Services GmbH mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn und ORO übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn und ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn und ORO kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn und ORO behalten sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die vollständige oder teilweise Reproduktion oder Modifikation ohne schriftliche Genehmigung von Severn und ORO ist untersagt.

Die Verlinkungen im Dokument können nur von Regupedia-Kunden geöffnet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	4
1 Die neue europäische Prospektverordnung	5
1.1 Adressaten der Prospektverordnung.....	5
1.2 Hintergrund/Historie der Prospektverordnung.....	6
1.3 Inhalt der Prospektverordnung	8
1.4 Konkretisierende Rechtsakte	12
1.4.1 Delegierte Verordnung zu Format, Inhalt, Prüfung und Genehmigung von Prospekten ..	12
1.4.1.1 Adressaten des Entwurfs	12
1.4.1.2 Inhalt des Entwurfs.....	13
1.4.1.3 Stimmen zum Entwurf.....	14
1.4.2 Weitere ausstehende Rechtsakte	16
2 Umsetzung in Deutschland	19
2.1 Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums	19
2.1.1 Adressaten des neuen Gesetzes	19
2.1.2 Inhalt des Entwurfs.....	21
2.1.3 Stimmen zum Referentenentwurf des BMF.....	22
2.2 Regierungsentwurf.....	23
2.2.1 Adressaten des Entwurfs	24
2.2.2 Inhalt des Entwurfs.....	25
2.3 Nächste Schritte	26
3 Umsetzung in Österreich	27
3.1 Umsetzung der Schwellenwerte	27
3.2 Schaffung der notwendigen Begleitvorschriften	28
4 Zusammenfassung und Ausblick.....	30
5 Ihr Partner	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Adressaten der Prospektverordnung.....	5
Abbildung 2: Überblick über die verschiedenen Prospektarten	9
Abbildung 3: Termine zum Inkrafttreten der Prospekt-VO.....	11
Abbildung 4: Inhaltselemente des Anhangs.....	13
Abbildung 5: Bisheriger Stand zu den geplanten Level 2- und Level 3-Rechtsakten	17
Abbildung 6: Besonders betroffene Interessengruppen	20
Abbildung 7: Erweiterter Adressatenkreis des Regierungsentwurfs.....	24
Abbildung 8: Adressaten des Gesetzes	27

1 Die neue europäische Prospektverordnung

Bereits seit 2017 bzw. seit 2018 gelten Teile der neuen europäischen Prospektverordnung ([VO \(EU\) 2017/1129](#)¹; Prospekt-VO). Ab dem 21. Juli 2019 wird sie innerhalb der EU vollumfänglich und unmittelbar gelten, mit Ausnahme der bereits geltenden Teile. Mit der Prospekt-VO wird die bislang geltende Prospekttrichtlinie ([RL 2003/71/EG](#)²; Prospekttrichtlinie von 2003) aufgehoben. Der europäische Gesetzgeber hat sich mit dieser Verordnung zum Ziel gesetzt, zur Schaffung der Kapitalmarktunion beizutragen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Marktzugang zu erleichtern. Sie regelt die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Wertpapierprospekten und gilt für Dividenden- und Nichtdividendenwerte, welche öffentlich angeboten oder zum Handel an geregelten Märkten zugelassen werden sollen. Darunter fallen beispielsweise Aktien, Aktienanleihen, Schuldverschreibungen und Zertifikate.

1.1 Adressaten der Prospektverordnung

Die neue europäische Prospektverordnung gilt für Emittenten, Unternehmen und Finanzintermediäre, die bei der Emission von Wertpapieren ihrer Kunden mitwirken. Dies betrifft insbesondere Asset Manager, Banken in den Bereichen Capital Markets, Compliance und Recht sowie Kapitalmarktteilnehmer. Besonders betroffen von den Änderungen am Prospektrecht sind KMU sowie Emittenten, deren Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Dies ist auf die neu eingeführten und erweiterten Erleichterungen hinsichtlich des Schwellenwerts, ab dem ein Prospekt veröffentlicht werden muss, sowie hinsichtlich der Sekundäremissionen zurückzuführen. Damit ergibt sich für diese Adressaten nicht unbedingt ein erhöhter Handlungsbedarf aufgrund von strengeren Regelungen, denen sie Folge leisten müssen. Vielmehr müssen sie überprüfen, ob sie von den Erleichterungen begünstigt werden, sich auf die Erleichterungen einstellen sowie bestehende Prozesse entsprechend anpassen und neue Prozesse schaffen.

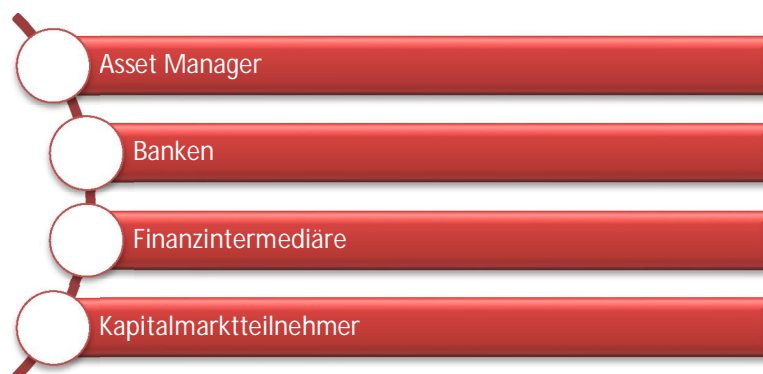


Abbildung 1: Adressaten der Prospektverordnung
(Quelle: eigene Darstellung)

¹ <https://www.regupedia.de/info-center/search-center/detail-ansicht/dokument/6122/>

² <https://www.regupedia.de/info-center/search-center/detail-ansicht/dokument/562/>

Hinsichtlich der Schwellenwerte ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung den Mitgliedstaaten einen Handlungsspielraum einräumt. Daher müssen Emittenten, Unternehmen und Finanzintermediäre auf die Umsetzung der Prospekt-VO in ihre nationale Rechtsordnung warten und anschließend prüfen, ob die Erleichterungen sie betreffen und ihre internen Prozesse anpassen und gegebenenfalls neue schaffen.

Ferner ist zu beachten, dass unter der „neuen“ Verordnung die bislang gültigen gestaltenden Rechtsakte auf Level 2- und 3-Ebene keine Anwendung mehr finden. In der Prospekt-VO sind Ermächtigungsgrundlagen für die ESMA vorgesehen, sodass hier mit weiteren Ausgestaltungen zu rechnen ist. Daher wird sich künftig wahrscheinlich weiterer Handlungsbedarf ergeben.

Was bedeutet das konkret für die Adressaten der Verordnung?

Sobald der bestehende Prospekt seine Gültigkeit verliert, müssen die der Prospektspflicht unterliegenden Institute und Kapitalmarktteilnehmer die neuen Anforderungen einhalten, die an sie gestellt werden. Es ist sinnvoll, sich rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Prospekts mit den neuen Regelungen und Anforderungen auseinander zu setzen, um diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erfüllen zu können. Andernfalls drohen Bußgelder, Sanktionen und Schadensersatzansprüche nach den Maßgaben der nationalen Gesetzgebung.

1.2 Hintergrund/Historie der Prospektverordnung


Die Vorschriften zu Prospekten bzw. die Vorschriften, die grundsätzlich bei der Emission von Wertpapieren gelten, waren ursprünglich von den Mitgliedstaaten der EU individuell geregelt. Bereits in den 80er Jahren wurden die ersten Richtlinien erlassen, die den Prospekt betreffen. Seit dieser Zeit unterlagen die Vorschriften zum Prospekt immer wieder Neuerungen und Änderungen, die dazu beitragen, den gemeinsamen europäischen Markt zu fördern oder bestimmten Unternehmensgruppen den Zugang zum Kapital zu erleichtern.

Die Prospektrichtlinie von 2003

Die Prospektrichtlinie von 2003 (RL 2003/71/EG) geht zurück auf die Richtlinie 80/390/EWG aus dem Jahr 1980 „zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospektes, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist“, die in die Richtlinie 2001/34/EG „über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen“ übernommen wurde. Ferner geht die Richtlinie von 2003 auf die Richtlinie 89/298/EWG aus dem Jahr 1989 „zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist“ zurück. Die Richtlinien von 1980 und 1989 führten einen lückenhaften und komplizierten Anerkennungsmechanismus ein und sollten verbessert, aktualisiert und zusammengefasst werden. Die Richtlinie von 2003 sollte die Qualität der Informationen verbessern, die Anlegern, die in der EU Kapital aufnehmen wollten, durch die Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu wurde die Harmonisierung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Inhalt der Prospekte gestärkt. Außerdem wurde ein Verfahren für die einmalige Zulassung von Prospekten im Herkunftsland eingeführt, das in sämtlichen Ländern der EU verwendet werden konnte (sog. Einmalzulassung). Die Prospektrichtlinie war ein Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes und sollte den Zugang zu Anlagekapital erleichtern, die Anleger schützen und die Markteffizienz sicherstellen.

5 Ihr Partner

Next Generation Consulting für Finanzunternehmen



_ Severn Consultancy und ORO Services sind auf den Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatungen. Severns Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse in der Marktfolge. Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektivem Projekt-Management sind die Säulen des „Severn way to get it done“.

_ Das Tochterunternehmen ORO Services („Outsourced Regulatory Office“) unterstützt Banken bei der Bewältigung regulatorischer Anforderungen mit seinem Kernprodukt Regupedia, dem Informationsportal für Finanzmarktregulierung (www.regupedia.de), und maßgeschneiderten Beratungslösungen. Tagesaktuelle News, Regularien, generische Auswirkungsanalysen, Terminübersichten sowie ein eigener Blog helfen Ihnen dabei, den regulatorischen Überblick zu bewahren.

_ Gemeinsam bieten Ihnen Severn Consultancy und ORO Services ein Rundumpaket aus exzellenter Beratung, regulatorischem Monitoring und sofort wirksamen Lösungen an. Unsere Expertenteams verfügen über langjährige Erfahrung im IT-Management, Risikomanagement, Management komplexer Großprojekte sowie in Organisationsentwicklung und Compliance.

Autor:

Pia Streicher | Consultant

Severn Consultancy GmbH & ORO Services GmbH

Hansa Haus, Berner Straße 74

60437 Frankfurt am Main

T +49 (0)69 / 950 900-0

F +49 (0)69 / 950 900-50

redaktion@oro-services.de

www.regupedia.de

www.oro-services.de

www.severn.de

© 2019 ORO Services GmbH & Severn Consultancy GmbH

ORO
SERVICES



Severn
make change work

